

# **Satzung der KG Rot-Weiss Ehrang e.V.**

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Rechtsform**

1. Der am 11.11.1952 gegründete Verein führt den Namen „**Karnevalsgesellschaft Rot-Weiss Ehrang e.V.**“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Trier-Ehrang.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister unter der Nummer 14 UR 1763 eingetragen worden.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Pflege und Erhaltung des heimatlichen und karnevalistischen Brauchtums und die Förderung und Verbreitung der bodenständigen Fastnacht. Der Verein wirkt gemeinnützig.

## **§ 3**

### **Vereinstätigkeit**

1. Der Verein erfüllt seine Aufgabe durch aktive Beteiligung am Karnevalsgeschehen - insbesondere der „**Ehriker Foasennacht**“ durch die Abhaltung von Veranstaltungen, Proklamationen, die Organisation von Umzügen und deren Mitgestaltung. Er veranstaltet und beteiligt sich an Wohltätigkeitsveranstaltungen für sozial Bedürftige und ältere Mitbürger.  
Der Verein beteiligt sich aktiv im Ortsgeschehen (außerkarnevalistisch) wie z.B. Veranstalter des St. Martinsumzuges, Ehranger Markt, Sommerfest.
2. Der Verein hat sich auch die Pflege und Geselligkeit zum Ziel gesetzt, die dazu dienen soll, das Gemeinschafts- und Zusammengehörigkeitsgefühl der Vereinsmitglieder und ihrer Angehöriger untereinander zu fördern.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Der gemeinnützige Zweck der Körperschaft wird ausschließlich und unmittelbar verfolgt. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
5. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Ziele.

#### **§ 4**

##### **Eintritt der Mitglieder**

1. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
2. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
3. Dem Mitglied ist ein Exemplar der Satzung auszuhändigen.

#### **§ 5**

##### **Austritt der Mitglieder, Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes.

#### **§ 6**

##### **Ausschluss der Mitglieder**

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
2. Ausgeschlossen werden kann, wer gegen das Ansehen und die Interessen des Vereins verstößt.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen dessen Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Auf Wunsch des Mitgliedes ist es vom Vorstand anzuhören. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingegangen sein. Über die Berufung entscheidet die zeitlich nächste einberufene Mitgliederversammlung. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist. Es ist auch keine gerichtliche Anfechtung des Beschlusses der Mitgliederversammlung auf die Berufung hin möglich.
4. Ausgeschlossene Mitglieder können wieder aufgenommen werden. Die Entscheidung über die Wiederaufnahme obliegt der Mitgliederversammlung.

## § 7

### **Ehrenmitgliedschaft, Ehrungen**

1. Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand oder die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.
2. Der Verein verleiht an seine **aktiven Mitglieder** für **15jährige Mitgliedschaft** die silberne Ehrennadel, für **25jährige Mitgliedschaft** die goldene Ehrennadel. Der Verein verleiht an seine **inaktiven Mitglieder** für **15jährige** und für **25jährige** Mitgliedschaft eine Urkunde.
3. Der Vorstand kann, ohne Berücksichtigung der Mitgliedschaft nach Absatz 2, für besondere Verdienste um den Verein die silberne oder goldene Ehrennadel verleihen.
4. Die höchste Ehrung des Vereins ist die Ernennung zum Ehrenpräsidenten. Die Ernennung erfolgt aufgrund eines einstimmigen Beschlusses des Vorstandes.
5. Zum Ehrenpräsidenten kann nur ein Mitglied des Vereins ernannt werden.
6. Der Ehrenpräsident gehört mit beratender Stimme auf Lebenszeit dem erweiterten Vorstand an.
7. Verdienstorden des Vereins: Der Verein verleiht seinen Verdienstorden „**Pour le Mérite**“ für besondere Verdienste. Die Entscheidung erfolgt aufgrund eines einstimmigen Beschlusses des Vorstandes.

## § 8

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## § 9

### **Die Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung findet jährlich einmal statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn:
  1. Der Vorstand es beschließt

2. Ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe fordert.
4. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder vom Vorstand schriftlich (per Post oder Email) unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Wenn mehrere Mitglieder zur selben Familie gehören und zusammen wohnen wird nur eine Einladung, welche für jedes Mitglied der Familie gültig ist, zugesandt. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
5. Anträge, die von der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem/der **Vorsitzenden/e** eingegangen sein. Die Mitgliederversammlung ist nicht verpflichtet, später eingegangene Anträge zu behandeln. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit **Zwei-Drittel-Mehrheit** beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.
6. Die Mitgliederversammlung leitet der/die **Vorsitzende**, ist er/sie verhindert, fällt diese Aufgabe seinem/ihrer Vertreter/In – dem/der Präsidenten/in zu.
7. Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, des Allgemeinberichts über die Lage des Vereins und des Kassenberichts,
  - b) Entgegennahme des Berichts des/der Kassenprüfers/In, soweit erforderlich
  - c) Entlastung des Vorstands
  - d) Die Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer/innen, soweit erforderlich
  - e) Die Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - f) Die Behandlung von Anträgen, die gem. § 9 Abs. 4 und 5 gestellt sind
  - g) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen (vgl. § 13 Abs. 3)
  - h) Die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Jahreshauptversammlung verweist.
8. In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand der nach Abs. 2 zu berufenden Versammlung seinen Jahresbericht und seine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung für die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.
9. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind Mitglieder ab dem vollendeten **16. Lebensjahr**.
10. Die Eltern von Kindern unter 16 Jahren können, auch wenn sie nicht Mitglied und somit ohne Stimmberechtigung sind, bei der Mitgliederversammlung anwesend sein, der Nachweis ist die Einladung, die an ihr Kind gesandt wurde.

## § 10 Der Vorstand

1. **Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:**
  - a) **Geschäftsführender Vorstand**
  - b) **Erweiterter Vorstand (Gesamtvorstand)**

2. **Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:**

- a) **Vorsitzende/r**
- b) **Präsident/in**
- c) **Schatzmeister/in**
- d) **Schriftführer/in**

3. **Zum erweiterten Vorstand gehören:**

- a) **Vizepräsident/in**
- b) **Technischer Leiter/in**
- c) **Schankleiter/in**
- d) **Aktiven- Sprecher/in und Jugendleiter/in**
- e) **Gardeleiter/in**
- f) **Medien- und Werbebeauftragte/r**
- g) ~~**Kassierer**~~

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende/er und der/die Präsident/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der/die Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des/der Präsidenten/in tätig.
5. Der Vorstand wird durch Beschluss der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig, jedoch muss ein **Kassenprüfer** neu gewählt werden. Sofern kein Minister/In dem Vorstand angehört, wird ein Vertreter der Ministerrunde in den erweiterten Vorstand berufen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied mit der kommissarischen Verwaltung des betreffenden Amtes bis zur nächsten Mitgliederversammlung beauftragen. Dies gilt nicht für das Amt des/der Vorsitzenden und des/der Präsidenten/in. Scheidet einer von ihnen aus, so ist innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Abgesehen von diesen beiden Ämtern bleibt der Vorstand bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft des Kandidaten, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
6. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
7. Verschiedene Vorstandsämter können in einer Person vereinigt werden, außer Vorsitzender/e und Präsident/in, die jeweils Personengebunden sind.
8. Der Vorstand wird vom dem/der Vorsitzenden schriftlich einberufen, wenn er/sie es für erforderlich hält. Er/sie setzt Tagesordnungspunkte fest und leitet die Versammlung. Der/die Vorsitzende kann den/die Präsidenten/in mit dieser Aufgabe beauftragen.
9. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.
10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

11. Der Vorstand hat den Verein nach seiner Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu leiten und die Beschlüsse durchzuführen. Hierbei ist jedes Mitglied verpflichtet, den Vorstand bei dieser Aufgabe zu unterstützen und dazu beizutragen, dass seine Tätigkeit nicht unnötig erschwert wird. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann sich der Vorstand der Hilfe aller Mitglieder bedienen, die über die notwendigen Sachkenntnisse verfügen.
12. Der/die Gardemajor/In wird von den Mitgliedern der Großen Garde vorgeschlagen, muss aber vom Vorstand genehmigt werden. Sie ist Mitglied des Vorstandes, wird aber nicht von der Jahreshauptversammlung gewählt.
13. Der Vorstand hat das Recht, Geburtsdaten der Mitglieder zu Gratulations-, und / oder Jubiläumsanlässen vereinsintern weiterzugeben.

## § 11

### Geschäftsordnung

Der Vorstand stellt seine Geschäftsordnung auf, die insbesondere als Arbeitsordnung für die Mitglieder des Gesamtvorstandes gilt und die einzelnen Aufgaben und Arbeitsbereiche der Verbandsmitglieder regelt.

## § 12

### Beschlussfähig

- 1.) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
- 2.) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von Zwei Drittel der Vereinsmitglieder erforderlich.
- 3.) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.
- 4.) Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
- 5.) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (§ 13, Abs. 5) zu enthalten.
- 6.) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

## **§ 13**

### **Beschlussfassung**

Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens zehn der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bewerben sich mehrere Kandidaten für das gleiche Vorstandsamt ist eine geheime Abstimmung erforderlich.

1. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder.
2. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder erforderlich.
3. Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
4. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienen Mitglieder erforderlich.
5. Für die Durchführung der Wahlen werden ein/eine Versammlungsleiter/in und ein/eine Schriftführer/in gewählt. Der/die Versammlungsleiter/in hat mindestens die Wahl des/der Vorsitzenden durchzuführen. Gewählt wird gemäß § 13, Abs. 1.

## **§ 14**

### **Beurkundung der Beschlüsse**

1. Über die Sitzungen der Organe ist eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtlicher Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Leiter/in der Versammlung und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben und vor der nächsten Vorstandssitzung den Vorstandsmitgliedern auszuhändigen. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren so unterzeichnet der/die letzte Versammlungsleiter/in die gesamte Niederschrift.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift über die Mitgliederversammlung einzusehen.

## **§ 15**

### **Mitgliedsbeitrag**

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen und ab dem Eintrittsmonat zu entrichten.
4. Geleistete Beiträge sind zu quittieren. Eine Rückzahlung satzungsgemäß geleisteter Beiträge erfolgt nicht.

## **§ 16**

## **Kassenführung, Ausgaben, Vermögen**

1. Die Mitarbeit im Verein und für diesen ist ehrenamtlich. Barauslagen sind mit Genehmigung des Vorstands gegen Vorlage der Belege zu ersetzen.
2. Das Vermögen des Vereins wird von der/dem Schatzmeister/in verwaltet. Er/sie erledigt alle Kassengeschäfte im Einvernehmen mit dem Vorstand. Der/die Schatzmeister/In ist verpflichtet, dem Vorstand und den Kassenprüfern die Kassenbücher und die Unterlagen jederzeit auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

### **§ 17**

## **Kassenprüfung**

1. Die Prüfung der Kassenführung und des Vereinsvermögens obliegt zwei Kassenprüfern/innen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen und mindestens 18 Jahre alt sein müssen. Sie werden durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Jährlich vor der Jahreshauptversammlung prüfen sie Kassenbücher, Kassenbestand und die Unterlagen auf die Richtigkeit, Vollständigkeit und Rechtmäßigkeit. Über jede Kassenprüfung ist ein Bericht zu fertigen und dem Vorstand vorzulegen.
2. Stellen die Kassenprüfer/innen die ordnungsgemäße Kassenführung fest, beantragen sie die Entlastung des/der Schatzmeisters/in.

### **§ 18**

## **Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vergl. § 13 Abs. 5 der Satzung) aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand (§ 10 Abs. 2 der Satzung).
3. Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§ 19**

## **Beschlussbestimmung**

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 19.05.2017 beschlossen. Sie wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Trier-Ehrang, den 19.05.2017

Hedi Melchior  
1.Vorsitzende und Versammlungsleiterin

Christian Kohl  
Schriftführer



Vorstandsmitglieder:

<b>Funktion</b>	<b>Name, Vorname</b>	<b>Geburts-Datum</b>	<b>Anschrift</b>	<b>Unterschrift</b>
Vorsitzende/r	<b>Melchior Hedi</b>	09.08.1967	Merowingerstr. 59 54293 Trier	
Präsident/in	<b>Thiel Stefan</b>	17.11.1986	Servaisstr. 1 54293 Trier	
Schatzmeister	<b>Kremp Jörg</b>	04.08.1967	Quinterstr. 78 54293 Trier	
Schriftführer/in	<b>Kohl Christian</b>	26.06.1974	August-Antz-Str. 14 54293 Trier	
Vizepräsident/in	<b>Melchior Hedi</b>	09.08.1967	Merowingerstr. 59 54293 Trier	
Technischer Leiter/in	<b>René Maes</b>	10.07.1978	Seiferstr. 13 54293 Trier	
Aktivensprecher und Jugendleiter/in	<b>Melanie Wollscheid</b>	25.04.1978	Taubenbergstr. 17 54293 Trier	
Schankleiter/in	<b>Hilsamer Thomas</b>	28.04.1987	Vordere Heide 46 54293 Trier	
Gardeleiterin/in	<b>Grämmel Claudia</b>	21.03.1961	Auf der Bausch 82 54293 Trier	
Werbe-und Medienbeauftragter	<b>Kohl Christian</b>	26.06.1974	August-Antz-Str. 14 54293 Trier	